

3642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (15. StVO-Novelle)

Der Verfassungsgerichtshof hat im § 20 Abs. 3 StVO die Wortfolge "Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder" als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 30. September 1988 festgesetzt. Die aufgehobene Bestimmung war Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen, die für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind, angeordnet wurden. Da auch in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich des Straßenverkehrs im öffentlichen Interesse notwendig sein werden, ist eine verfassungskonforme Sanierung dieser Gesetzesstelle erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige andere dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung vorgenommen, von denen folgende von erwähnenswerter Bedeutung sind:

Zunächst betreffen mehrere Bestimmungen den Fahrradverkehr. So wird der Begriff der Radfahrerüberfahrt ähnlich einem Schutzweg für Fußgänger eingeführt und die Radfahrer überhaupt weitgehend den Fußgängern gleichgestellt.

Im Ortsgebiet wird der Lenker eines Fahrzeuges künftig den Fahrstreifen frei wählen können, wenn mindestens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung vorhanden sind.

Für das zulässige Fahren in Nebenfahrbahnen wird eine klare Vorrangregelung festgesetzt.

Weiters wird für gebührenpflichtige Kurzparkzonen die Möglichkeit der Verwendung von Automaten zur Überwachung der Gebührenpflicht eröffnet.

Auch die Darstellung von Straßenverkehrszeichen durch moderne optische oder elektronische Vorrichtungen wird künftig zulässig sein.

Letztlich wäre noch zu erwähnen, daß für Organstrafmandate bei erheblichen Verkehrsvergehen das Strafausmaß von 300 S auf 500 S erhöht wird.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3642 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (15. StVO-Novelle) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 01 31

Irene Crepaz  
Berichterstatlerin

Norbert Pichler  
Vorsitzender